

der Haare spricht und diese gestattet, zugegeben, und damit auch die Unmöglichkeit, can. 136 secundum ius vetus zu interpretieren. Es ist dann eben das bisherige Gewohnheitsgesetz des Rasierens ganz klar bezüglich des jetzigen can. 136 nicht eine consuetudo secundum legem, sondern praeter legem.

Damit wären wohl die erhobenen Bedenken und Zweifel gelöst und die Frage wohl vollaus geklärt.

4. Wir fügen noch die Frage und Antwort darauf bei, ob sich etwa kraft can. 5 die Gewohnheit des Rasierens als Gebot aufrecht erhalten lassen könnte. Can. 5 lautet: „Vigentes in praesens contra horum statuta canonum consuetudines sive universales sive particulares . . . , quae quidem centenariae sint et immemoriales, tolerari poterunt, si Ordinarii pro locorum ac personarum adiunctis existiment eas prudenter submoveri non posse“. Can. 5 handelt also nicht von allen Gewohnheiten, sondern nur von den consuetudines contra legem, d. h. jenen, welche den Bestimmungen des Kodex entgegenstehen und deshalb ohne Verlehnung derselben nicht beibehalten werden können, nicht aber von den consuetudines praeter legem, die keinem Kanon entgegen sind und ruhig weiter bestehen können. Nun gehört das Barttragen oder die Bartlosigkeit nicht zu einer Gewohnheit contra legem, sondern zu einer solchen praeter legem; man kann also, wie oben gezeigt ist, das eine wie das andere tun, ohne irgend eine Bestimmung des Kodex zu verlehn. Die Bartlosigkeit gehört also nicht zu den Gewohnheiten, von denen im can. 5 die Rede ist, und infolgedessen kann sie auch nicht kraft der Bestimmungen dieses Kanons als Gesetz beibehalten werden. Für Beibehaltung der Bartlosigkeit oder des Rasierens als solches, d. h. ohne Verpflichtung, ist kein „tolerari“ notwendig, wie es im can. 5 heißt; das kann man, wie oben schon gesagt wurde, ohne weiteres beibehalten.

Balkenburg (Ignatiuskolleg).

H. Bremer S. J.

III. (Zur Aushilfe in der Seelsorge, besonders im Beichtstuhle.) Wie auf allen profanen Gebieten, so verlangt die gegenwärtige Zeit auch auf dem Gebiete der Seelsorge eine bessere Ausnützung aller vorhandenen Kräfte und eine strammere Organisation. Die Frage der seelsorglichen Aushilfsleistung ist schon in Friedenszeiten eine oft recht dringliche Frage gewesen. Es ist notwendig, ihr jetzt größere Aufmerksamkeit zu schenken.

1. Welche Form der Aushilfe ist am leichtesten erreichbar? In der Regel ist am besten die gegenseitige Aushilfe, wie sie insbesondere zwischen Nachbarpfarrern am leichtesten durchzuführen ist. Besonders bezüglich des Beichtstuhles in der Osterzeit ist es vorteilhaft, wenn zwei Pfarrer einander über einen Sonntag aushelfen. Sie müssen aber acht oder vierzehn Tage vorher die beiden Pfarrgemeinden verständigen, damit die Gläubigen diese Gelegenheit benutzen können, bei einem ihnen fremden oder weniger bekannten Priester zu beichten.

2. In welchen Fällen ist diese Aushilfe wünschenswert? Wenn der Priester das Vertrauen der Gemeinde noch nicht in einem solchen Grade erworben hat, daß es für die Gläubigen an sich schon ein Beweggrund sein könnte, bei ihm zu beichten, dann macht es einen guten Eindruck, wenn er sich um Aushilfe für den Beichtstuhl bemüht. Gerade diese kluge Rücksicht wird ihm größeres Vertrauen erwerben.

Auch dort, wo der Pfarrer verschuldet oder unverschuldet einen Teil des Vertrauens der Pfarrkinder verloren hat, kann ein solcher Zartfuss über eine schwierige Zeit leichter hinweghelfen. Sehr zu empfehlen ist diese Vorsicht für solche Pfarrer, die mit mehreren Gläubigen sehr vertraut und vertraulich verkehren! Denn es kommt häufig vor, daß die Leute bei jenen Geistlichen nicht beichten wollen, mit dem sie täglich verkehren. In dem Industriorte N. war ein angesehener Bürger sterbenskrank. Er wollte sich nicht versehen lassen, obwohl ein geistliches Haus mit etwa zehn Priestern im Orte war. Da sagt ihm seine Frau: „Es wird dich am leichtesten ankommen zu beichten, wenn ich den Pater Philipp kommen lasse. Mit diesem bist du ja täglich beisammen gewesen!“ Da rief der Kranke aufgeregzt: „Der Pater Philipp darf am allerwenigsten kommen, gerade deshalb, weil wir immer beisammen waren!“

Von sehr großer Wichtigkeit ist die Aushilfe im Beichtstuhle in solchen Pfarrreien, wo zu vermuten ist, daß Sünden begangen werden, mit denen eine Ersatzpflicht verbunden ist, zum Beispiel Diebstahl und Betrug. Es ist eine hundertfältige Erfahrung, daß in solchen Gemeinden viele Generalbeichten abgelegt werden und viele Restitutionsfälle beigelegt werden, wenn gelegentlich einer Mission oder eines Tridiums ein fremder Geistlicher in einer solchen Gemeinde einige Tage beichtet.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß die Notwendigkeit einer Aushilfe weniger abhängt von der Größe der Pfarrgemeinde als vielmehr von den sittlichen Zuständen und von der Beziehung zwischen Pfarrer und Gemeinde!

3. In welchen Fällen ist Aushilfe unnötig? Zunächst in jenen Gemeinden, wo ohnehin der Brauch besteht, daß die Gläubigen einzeln oder in Prozession in einen anderen Ort gehen, wo sie die heiligen Sakramente empfangen. Es ist ein großes Glück und ein großer Segen für eine Pfarrgemeinde, wenn in der Nähe eine Kirche oder ein Kloster ist, wo die Gläubigen leicht zur heiligen Beichte Gelegenheit finden. Solche Beichtgelegenheiten wirken wie ein Sicherheitsventil für die Aufrichtigkeit der Gläubigen in der heiligen Beichte. Es wäre unkling, wenn der Seelsorger, etwa aus Eifersucht, seinen Pfarrkindern die Benützung solcher Gelegenheiten erschweren wollte.

Unnötig ist auch die Aushilfe in solchen Gemeinden, wo sich bereits gezeigt hat, daß die Pfarrkinder zu ihrem Seelsorger lieber beichten gehen als zu einem fremden. Da war im Waldviertel ein Pfarrer, der sich zu einer Abläffzeit zwei Lazaristen hatte kommen lassen. Bei solchen Anlässen ist es gut, der Pfarrer gehe nicht in den Beichtstuhl, damit die Pfarrkinder ganz unbefangen zu den fremden geistlichen Herren gehen

können. Die Lazaristen hatten aber ausnahmsweise den Pfarrer gebeten, auch in den Beichtstuhl zu gehen und nun zeigte sich, daß die Leute lieber bei ihrem eigenen Pfarrer beichteten als bei „den fremden Herren“. Doch ist dies ein seltener Fall! In der Regel ist es das beste, wenigstens einmal im Jahre einen fremden Priester einzuladen, dies den Pfarrkindern rechtzeitig vorher zu verkünden und während der Anwesenheit des fremden Priesters nicht Beicht zu hören. Diese Vorsicht ergibt sich von selbst, wenn die Aushilfe gegenseitig ist.

4. In welchen Zeiten ist eine Aushilfe wünschenswert? Zunächst natürlich in der Osterzeit! Doch sind hiebei die sonstigen pfarrlichen Arbeiten, Beichtunterricht der Kinder u. s. w. auch zu berücksichtigen. Vorteilhaft ist die Ausnützung besonderer Gelegenheiten, zum Beispiel die Kinderbeicht. In Niederösterreich habe ich vereinzelt den Brauch gefunden, daß zu Kinderbeichten auch Erwachsene beichten kommen und daß hiebei Nachbarpfarrer aushelfen. Ablafzeiten eignen sich in der Regel nur dann, wenn die Ablafzeit eine ganze Woche dauert, zum Beispiel Mariä Namensfest und Namen Jesu. Da ist es sehr gut, wenn an einem Tag in der Woche gegenseitig ausgeholzen wird. Recht erfolgreich ist diese Aushilfe bei gewissen ausnahmsweisen Anlässen, zum Beispiel bei Missionen und noch besser bei Triduen. Bei Triduen sind in der Regel täglich nur zwei Predigten. Es ist kein so großer Aufwand wie bei Missionen. Die Sache geht mehr in Ruhe und stiller Sammlung ab und der Sakramentenempfang ist hiebei sehr gut. Das Vollkommenste wäre, alle zehn Jahre eine Mission und in dieser Zeit zweimal ein Triduum.

5. Wer soll aushelfen? Ein Nachbar! Das ist gut! Weil in diesem Falle die Aushilfe am leichtesten gegenseitig sein kann. Wir möchten aber Ausnahmen gelten lassen, und zwar Ausnahmen im negativen und im positiven Sinn!

Ausnahmen im negativen Sinn wären fronde oder überarbeitete Geistliche! Es würde wahrscheinlich mehr schaden als nützen, wenn von der kirchlichen Behörde ein Zwang zu solchen Aushilfen ausgeübt würde. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß der Aushilfspriester in der heiligen Beichte manche schwierigen Fälle hören wird, mit denen man sich beim Pfarrer nicht zu beichten traut. Der Aushelfer soll also ein gewissenhafter und fähiger Mann sein!

Als Ausnahmen im positiven Sinne möchte ich jene Priester bezeichnen, die nicht Nachbarseelsorger sind, die aber in dieser Art Aushilfe sehr viel Gutes wirken könnten, nämlich Professoren, Katecheten, Ordinariatsbeamte geistlichen Standes, Schloßkapläne u. s. w.

Es ist außerordentlich erfreulich, daß unter diesen geistlichen Mitbrüdern sehr viel guter Wille vorhanden ist, in der Seelsorge auszuhelfen. Es finden sich in katholischen Blättern und geistlichen Standesorganen sogar Inserate mit Anträgen zur seelsorglichen Aushilfe. Der bekannte Pastoraltheologe Propst Kerschbaumer erzählt auch in seiner Lebens-

beschreibung „Ein Pilgerleben“, daß er als Pastoralprofessor von Sankt Pölten unermüdlich war beim Aushilfen in der Seelsorge.

Ist es ja doch kein Zweifel, daß die akademischen Vorträge eines Pastoralprofessors mit Unfruchtbarkeit geschlagen wären, wenn die innige Verührung mit der ausübenden Seelsorge verloren ginge. Bei den anderen theologischen Fächern ist zum mindesten der Umstand wichtig, daß die theologischen Lehranstalten nicht nur wissenschaftliche Schulen, sondern auch priesterliche Erziehungsanstalten sein sollen und hiebei seelereifreie Lehrkräfte gute Erzieher sind.

Doc: sind die Arbeitskräfte und Talente nicht gleich und es hätte wahrscheinlich wenig Wert, Lehrer, Ordinariatsbeamte u. s. w. etwa durch ein Diözesgesetz zur Aushilfe in der Seelsorge zu zwingen.

6. Schwierigkeiten und deren Überwindung. Es wurde schon erwähnt, daß manche geistliche Professoren sogar durch Inserate Aushilfe in der Seelsorge suchen. Es ist dies ein Fingerzeig, daß es auf diesem Gebiete an Ordnung mangelt oder, wie ein Fremdwort sagt: „an Organisation“. Es wäre also ein Fortschritt, wenn für jede Diözese oder doch für jede Kirchenprovinz eine Stelle geschaffen würde, wo sich Angebot und Nachfrage begegneten.

Die Kosten solcher Aushilfe wären dann am geringsten, wenn die wirklichen Nachbarn einander aushälfen. Sind aber wirkliche Auslagen zu decken, so wäre es billig, wenn die Behörden die Deckung aus der Kirchenkasse bewilligten. Wenn sich die Aushilfe nicht nur auf den Beichtstuhl beschränkte, sondern wenn auch gepredigt würde, so könnte man in manchen Fällen die Rätsen einer Missionsstiftung dazu vertrauen. Uebrigens lehrt die Erfahrung, daß in vielen Gegenden die Gläubigen bei solchen Anlässen auch gerne Opfer bringen. Ich weiß Fälle, wo die Gemeinden die Auslagen für einen fremden Geistlichen gedeckt haben, weil seine Anwesenheit auch im Geschäftsverkehr und im Zudrang aus der Umgebung zu spüren war.

Da sich nach dem Krieg der Priestermangel immer stärker zeigen wird, wäre die rechtzeitige Organisation der Aushilfe in der Seelsorge ein recht zeitgemäßes Unternehmen.

Heiligenkreuz, N.-De.

Prof. P. Matthäus Kurz.

IV. (Die kirchlichen Zensuren — ihr Nutzen für die Seelsorge.)
Rupert, Seelsorger einer Marktgemeinde, hat unter seinen Untergebenen mehrere Feinde, die ihr Ansehen, das sie genießen, dazu missbrauchen, seiner pastoralen Tätigkeit mancherlei Hindernisse zu bereiten. Namentlich suchen sie außerordentliche religiöse Übungen, z. B. Missionen, Volksexerzitien, Bundesfeste u. dgl. dadurch zu verhindern, daß sie unter nichtigen Vorwänden ein Verbot der Zivilbehörden dagegen erwirken. Auch verbreiten sie, um freisinnigen Ideen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen, glaubensfeindliche Bücher und Schriften. Ja, sie gingen in ihrer Bosheit so weit, einige Schulknaben, welche dem Seelsorger wegen erhalten verdienter Züchtigung abgeneigt waren, gegen ihn aufzureißen, so daß sie ihn bei einem Krankenbesuche mit Steinen be-